# Amtsblatt

## FÜR DEN LANDKREIS REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen Einzelbezugspreis: 0,50 €


---


Nr. 27 Regen, 23.10.2026


Inhalt:


**Zweckvereinbarung über die Übertragung der Verwaltung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach auf die Stadt Viechtach (Kostenerstattungszweckvereinbarung Mittelschule – KEZ MS)**

**Zweckvereinbarung über die Übertragung von Verwaltungs-, Geschäftsstellen- und technischer Aufgaben des Zweckverbandes Industriegebiet Reichsdorf Nord auf die Stadt Viechtach**

Az. 20-2050

**Zweckvereinbarung über die Übertragung der Verwaltung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach auf die Stadt Viechtach**

Gemäß Art. 8 Absatz 1 Satz 3 und Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1, sowie Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 und 3 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, sowie Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die oben genannte Zweckvereinbarung und die Genehmigung hierzu im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt gemacht.

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Die, vom Stadtrat der Stadt Viechtach in seiner Sitzung vom 06.10.2026 und ebenso von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in deren Sitzung Vom 13.10.2026, beschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verwaltung des Schulverbandes auf die Stadt wird

   **rechtsaufsichtlich genehmigt**.

2. Die Zweckvereinbarung und deren Genehmigung werden vom Landratsamt im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.

3. Für diesen Bescheid und die Veröffentlichung im Amtsblatt werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, den 15.10.2026
LANDRATSAMT REGEN

*gez.*
Kraus
Regierungsdirektor

# Zweckvereinbarung über die Übertragung der Verwaltung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach auf die Stadt Viechtach (Kostenerstattungszweckvereinbarung Mittelschule – KEZ MS)

Zwischen der

**Stadt Viechtach**
vertreten durch den ersten Bürgermeister Hans Greil
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
vorbehaltlich eines zustimmenden Stadtratsbeschlusses
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem

**Schulverband Mittelschule Viechtach**
vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Andreas Eckl
Geschäftsstelle bei der Stadt Viechtach
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung
- nachfolgend „Schulverband“ genannt -

wird folgende

**Zweckvereinbarung**

gemäß Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie Art. 1 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen:

## § 1
## Delegierende Übertragung der Verwaltung

(1) [1]Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach.[1] [2]Die Stadt ist gemäß § 3 der Verbandssatzung Mittelschule Geschäftsstelle des Schulverbandes.[2]

(2) [1]Der Schulverband überträgt der Stadt gemäß Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 KommZG mit befreiender Wirkung die gesamte laufende Verwaltung des Schulverbandes. [2]Die Aufgabenübertragung umfasst insbesondere:

a) die Führung der Geschäftsstelle und die allgemeine Verbandsverwaltung,

b) die Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden,

c) Haushaltsplanung, Haushaltsvollzug, Kämmerei und Finanzverwaltung,

d) Kassen- und Rechnungswesen einschließlich Zahlungsverkehr,

---

[1] Der Sprengel der Mittelschule Viechtach umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

[2] Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Verbandssatzung Mittelschule – VS MS) vom 19.09.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 21 vom 25.09.2023)

e) Erstellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses,

f) Personalverwaltung,

g) IT-Support und Digitalisierung,

h) Vergabe-, Beschaffungs- und Vertragsverwaltung,

i) Förder- und Zuschussangelegenheiten,

j) Versicherungsangelegenheiten,

k) Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens,

l) Facility-Management und Gebäudeverwaltung,

m) Hausmeisterwesen und technische Betreuung der schulischen Infrastruktur,

n) Koordination und Durchführung von Unterhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Verkehrssicherungsaufgaben,

o) die organisatorische Abwicklung der Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, Ganztagsbetreuung und sonstiger dem Schulverband obliegender Verwaltungsangelegenheiten sowie

p) alle sonstigen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Schulverbandes.

(3) [1]Mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung gehen die Durchführung, die organisatorische Zuständigkeit und die Verantwortung für die in Abs. 2 genannten Aufgaben auf die Stadt über. [2]Der Schulverband wird insoweit von der Verpflichtung zur eigenen Wahrnehmung dieser Verwaltungsaufgaben befreit. [3]Die Stadt nimmt die übertragenen Aufgaben in eigener organisatorischer Verantwortung wahr. [4]Sie entscheidet insbesondere über den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einsatz ihrer Beschäftigten sowie über die interne Geschäftsverteilung.

(4) [1]Die Stadt wird nicht lediglich als Erfüllungsgehilfin des Schulverbandes tätig. [2]Insbesondere handelt es sich beim Einsatz von Beschäftigten der Stadt für die übertragenen Aufgaben nicht um eine Personalgestellung oder um eine zeitanteilige Zurverfügungstellung von Dienstkräften im Sinne des Art. 7 Abs. 4 KommZG. [3]Die eingesetzten Beschäftigten bleiben Beschäftigte der Stadt. [4]Ihr Einsatz erfolgt zur Erfüllung der nach dieser Zweckvereinbarung auf die Stadt übertragenen Aufgaben.

(5) [1]Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden sowie sonstige gesetzlich nicht übertragbare Organbefugnisse bleiben unberührt. [2]Die Stadt bereitet die hierzu erforderlichen Entscheidungen vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse. [3]Die gesetzlichen Befugnisse der Schulleitung, insbesondere nach Art. 14 BaySchFG gegenüber dem Hauspersonal, bleiben ebenfalls unberührt.

(6) [1]Für die Entscheidung des Schulverbandes, die Verwaltung auf die Stadt zu übertragen, ist insbesondere maßgeblich, dass die Stadt die übertragenen Aufgaben mit befreiender Wirkung und in eigener organisatorischer Verantwortung übernimmt. [2]Ziel ist die dauerhafte Bündelung von Verwaltungszuständigkeit, Personal, Fachwissen und organisatorischer Verantwortung bei der Stadt.

(7) Die Zweckvereinbarung regelt in Anlage 1 die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Art. 28 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

## § 2
## Kostenersatz

(1) [1]Für die Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben leistet der Schulverband an die Stadt einen jährlichen Kostenersatz. [2]Der Kostenersatz dient ausschließlich der Deckung des der Stadt durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwands. [3]Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. [4]Der Kostenersatz darf den nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechneten Aufwand nicht überschreiten.

(2) [1]Der auf die allgemeine Verwaltung entfallende Kostenanteil wird insbesondere aus folgenden Bestandteilen ermittelt:[3]

tatsächlich entstandene Personalaufwendungen einschließlich Sozialleistungen, Versorgungsleistungen, Beihilfen und sonstiger Arbeitgeberleistungen, zuzüglich angemessener Sach- und Arbeitsplatzkosten einschließlich Raumkosten, Büroausstattung, Telekommunikations- und IT-Kosten, zuzüglich angemessener Verwaltungsgemeinkosten für Steuerungsdienste, zentralen Service und sonstige Querschnittsbereiche.

[2]Soweit Beschäftigte sowohl Aufgaben der Stadt als auch Aufgaben nach dieser Zweckvereinbarung wahrnehmen, wird der auf den Schulverband entfallende Anteil anhand sachgerechter Verteilungsschlüssel, insbesondere anhand dokumentierter Zeitanteile, Fallzahlen oder sonstiger geeigneter Bezugsgrößen, ermittelt.

(3) [1]Für den Bereich des Facility-Managements, des Hausmeisterwesens und der technischen Betreuung der schulischen Infrastruktur werden die auf die übertragenen Aufgaben entfallenden Kosten wie folgt ermittelt:

a) Für den Schulhausmeister und sonstiges überwiegend der schulischen Infrastruktur zugeordnetes Personal werden die tatsächlich entstandenen anteiligen Personalaufwendungen einschließlich sämtlicher Arbeitgeberleistungen angesetzt.

b) Bei sonstigem technischen Personal der Stadt[4] können die auf die übertragene Aufgabe entfallenden Kosten anhand dokumentierter Zeitanteile und sachgerechter Personalverrechnungssätze[3] ermittelt werden.

c) Materialien und sonstige unmittelbar zurechenbare Sachaufwendungen werden mit den tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt.

d) Für eingesetzte Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge können die tatsächlichen bzw. nach sachgerechten Verrechnungssätzen ermittelten Kosten einschließlich angemessener kalkulatorischer Kosten angesetzt werden.

[2]Die vorstehenden Berechnungsmaßstäbe dienen ausschließlich der Ermittlung des Kostenanteils der übertragenen Aufgabe. [3]Sie begründen keine gesonderte Überlassung von Personal, Fahrzeugen, Maschinen oder sonstigen Betriebsmitteln an den Schulverband.

---

[3] Die Berechnung orientiert sich an der Veröffentlichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) in seinem Geschäftsbericht 2023 (S. 22 ff.) sowie den Veröffentlichungen „Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes“ der Gemeindekasse (GK).

[4] z.B. Beschäftigte des Bauhofes, des Wasserwerks und der Kläranlage

(4) Sonstige sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, die unmittelbar durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verursacht werden und nicht bereits nach Abs. 2 oder 3 berücksichtigt sind, werden in tatsächlich entstandener Höhe angesetzt.

(5) [1]Die Stadt erstellt für jedes Kalenderjahr eine Gesamtabrechnung über den Kostenersatz. [2]Auf den voraussichtlichen Jahresbetrag können angemessene vierteljährliche Abschlagszahlungen erhoben werden. [3]Eine gesonderte Abrechnung einzelner Beschäftigter als Personalgestellung erfolgt nicht.

(6) [1]Die Vertragsparteien gehen aufgrund der delegierenden Übertragung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe mit befreiender Wirkung und unter Berücksichtigung der Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 15.02.2023 (Az. S 7107.1.1-30/4 St33)[5] davon aus, dass die Stadt bei der Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nicht unternehmerisch tätig wird. [2]Der Kostenersatz wird daher grundsätzlich ohne gesonderten Ausweis von Umsatzsteuer abgerechnet. [3]Sollte die zuständige Finanzbehörde oder ein Gericht verbindlich eine Umsatzsteuerpflicht feststellen, ist die Stadt berechtigt und verpflichtet, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer abzurechnen.

## § 3
## Salvatorische Klausel; Schiedsstelle

(1) [1]Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so hat das auf die Gültigkeit der übrigen keinen Einfluss. [2]Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinne entsprechende gültige zu ersetzen.

(2) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Regen) angerufen werden.

## § 4
## Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Geltungsdauer; Kündigung

(1) [1]Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2027 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung über die Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten des Schulverbandes Mittelschule Viechtach an die Stadt Viechtach (Kostenerstattungsvereinbarung Mittelschule) vom 06.10./07.10.2020 außer Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) [1]Sie kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden. [2]Soweit kommunalrechtlich eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit erforderlich ist, kann die Vereinbarung darüber hinaus mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. [3]Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Änderungen, Aufhebung und Kündigung der Zweckvereinbarung richten sich ergänzend nach Art. 14 KommZG.

---

[5] siehe unter www.lfst.bayern.de/steuerinfos/steuerarten/umsatzsteuer/umsatzsteuerliche-verfuegungen-baylfst

(5) Die Zweckvereinbarung ist der Rechtsaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 12 KommZG anzuzeigen bzw., soweit mit der Aufgabenübertragung Befugnisse übergehen, zur Genehmigung vorzulegen.

Viechtach, 13.10.2026
**STADT VIECHTACH**

*gez.*

Hans Greil
Erster Bürgermeister

Viechtach, 13.10.2026
**SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH**

*gez.*

Andreas Eckl
stellvertretender Verbandsvorsitzender

**Anlage 1**
**Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Verantwortlicher (nachfolgend Auftraggeber genannt):
**Schulverband Mittelschule Viechtach**

Auftragsverarbeiter (nachfolgend Auftragnehmer genannt):
**Stadt Viechtach**

**Präambel**

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten für den Auftraggeber verarbeiten.

**1. Gegenstand, Zweck und Art der Auftragsverarbeitung**

| **Gegenstand** | **Zweck** | **Art der verarbeitenden personenbezogenen Daten** | **Kategorien der betroffenen Personen** | **Kategorie d. Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschl. Empfänger in Drittländern od. internat. Organisationen** |
|---|---|---|---|---|
| Arbeitssicherheit und Betriebsmedizin | Arbeitsschutz und Unfallverhütung; betriebsmedizinische Betreuung ASiG | Name, Vorname, Organisationseinheit, Tätigkeitsbeschreibung, Gefährdungsbeurteilung, Pflicht- und Angebotsuntersuchungen | alle Mitarbeiter | zust. Verwaltungsmitarbeiter, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Fachkraft für Betriebsmedizin |
| Auftragsvergaben | Abwicklung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen DSGVO | Unternehmensdaten, Anschrift, Name, Vorname, Tel.Nr. E-Mail, Auskünfte aus Gewerbezentralregister | Auftragnehmer | zust. Verwaltungsmitarbeiter, Ing.Büros |
| Bearbeitung von Eingaben und Anfragen | Bearbeitung von Eingaben und Anfragen BayDSG-E | Angaben des Bürgers/der sonstigen Anfragenden; hausinterne Stellungnahmen und Beurteilungen; ggf. Stellungnahmen beteiligter Stellen, Antwortschreiben | Bürger, Mandatsträger und sonstige Personen, die sich an den Schulverband wenden | Stellen, deren Stellungnahmen eingeholt werden, zuständige Mitarbeiter |
| freiwillige Leistungen, Förderprogramme | Gewährung von freiwilligen Zuschüssen, GO, KommHV, Förderrichtlinien, Satzungen | Name, Vorname, Unternehmensbezeichnung, Verein, Anschrift, weitere Kontaktdaten, SEPA-Mandatsdaten | Antragsteller, Vereinsvorsitzende | zust. Verwaltungsmitarbeiter, ggf. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von Behörden |

| Gegenstand | Zweck | Art der verarbeitenden personenbezogenen Daten | Kategorien der betroffenen Personen | Kategorie d. Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschl. Empfänger in Drittländern od. internat. Organisationen |
|---|---|---|---|---|
| Sitzungsverwaltung, Sitzungsladung | Organisation und Durchführung sämtlicher Sitzungen und Mandatsträgerverwaltung, Abrechnung Sitzungsgelder und Entschädigungen GO, Ortsrecht, GeschO Schulverbandssatzung | Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, Fraktionszugehörigkeit, SEPA- Mandatsdaten, Abwesenheitsgründe bei Sitzungen, ggf. Foto | Mitglieder der Schulverbandsversammlung , betroffene Verwaltungsmitarbeiter | zust. Verwaltungsmitarbeiter, Mitglieder der Schulverbandsversammlung, Öffentlichkeit (Einsichtnahme in Sitzungsniederschriften und Veröffentlichungen im Internet) |
| Statistische Zwecke | Analyse der Nutzung des Websiteangebots GO | Anonymisierte IP-Adressen der Nutzer | Nutzer des Websiteangebots der Schule | zust. Verwaltungsmitarbeiter |
| Führung Inventarverzeichnisse und Anlagenachweise | Übersicht über den Bestand an Inventar, Vermögensverwaltung GO, KommHV-Kameralistik | Name, Vorname, Organisationseinheit, Zi.Nr. ggf. weitere Kontaktdaten, Funktion | Mitarbeiter | zust. Verwaltungsmitarbeiter |
| Informations- und Kommunikationstechnik | Nutzerverwaltung, Überprüfung Nutzungsverhalten; Auswertungen zur Erreichbarkeit DSGVO | Name, Vorname, Organisationseinheit, weitere Kontaktdaten | Mitarbeiter | zust. Verwaltungsmitarbeiter |
| Interne Organisation | Organigramme, Geschäftsverteilungspläne, Telefonverzeichnisse, Telefonvermittlung DSGVO | Name, Vorname, Organisationseinheit, Zi.Nr. weitere Kontaktdaten, Funktion | Mitarbeiter | Mitarbeiter, Bürger, Geschäftspartner, externe Dienstleister |
| Kontaktdatenverwaltung | Verwaltung von Grunddaten von Personen, die mit dem Schulverband in Kontakt stehen DSGVO | Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, ggf. Funktion, ggf. Geburtsdatum, Unternehmens- und Vereinsdaten | Mitarbeiter, Mitglieder der Schulverbandsversammlung, Beirats-, Lenkungs-, Projekt- und Arbeitsgruppenmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen, weitere Mandatsträger, alle Personen und Unternehmen mit Bezug zum Schulverband | zust. Verwaltungsmitarbeiter |
| Miet- und Pachtverträge | Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken, Vermietung von Veranstaltungsräumen und Sporthallen BGB, BayWoBindG | Name, Vorname, Anschrift, Geb.Datum, weitere Kontaktdaten | Bürger, Unternehmen, Vereine etc. | zust. Verwaltungsmitarbeiter |
| Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt | Hompage- und Print-Produkte-ErstellungBGB, BayPrG, TDG, MDStV, UrhG | Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, Funktion | Mitarbeiter, Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ehrenamtlich für den Schulverband Tätige, Bürger | alle Besucher der Homepage, Bürger, Behörden, Institutionen, Vereine und Verbände, Organisationen, Einrichtungen, usw., Medien und Öffentlichkeit |

| Gegenstand | Zweck | Art der verarbeitenden personenbezogenen Daten | Kategorien der betroffenen Personen | Kategorie d. Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschl. Empfänger in Drittländern od. internat. Organisationen |
|---|---|---|---|---|
| Rechnungs- und Anordnungswesen, Allgemeine Finanzwirtschaft, Haushaltswesen, Jahresrechnung, Zuweisungen, Förderungen, Schulwesen, Statistik, Stundungsanträge | GO, KommHV-Ka Kameralistik, VVKommHSySt-D, KG, BayVwVfG, BGB, GBO, KAG, FAG, AO, BV, GG, | Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Grundstücksdaten | Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Bürger, Unternehmen, weitere Personen | Schulverbandsversammlung, sowie Einzelfallentscheidung gemäß Datenschutz, zust. Verwaltungsmitarbeiter, Rechnungsprüfung |
| Schulen (Grundschule und Mittelschule) | Verwaltung der organisatorischen Abläufe und Abrechnungen (Gastschulverhältnisse, OGS, Schulmensa, Verkehrshelfer, Schülerbeförderung) SchKfrG, BayEUG | Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, SEPA-Mandatsdaten (Schulmensa und OGS) und besuchte Schule | Schüler Personensorgeberechtigte, Verkehrshelfer | zust. Verwaltungsmitarbeiter, Verkehrsbehörde, Auftragnehmer, Sachaufwandsträger anderer Kommunen, Regierung von Niederbayern, Mittelschule Viechtach, Auftragnehmer Schülerbeförderung, Rechnungsprüfung |
| Schülerbeförderung/LRA | Ermittlung der anteiligen Schülerbeförderungskosten gegenüber dem LRA | Adressen der Schüler mit Klassenbesuch | | |
| Spendenabwicklung | Annahme von Spenden AO | Name, Vorname, Anschrift | Bürger; Unternehmen, weitere Personen, die Spenden an die Gemeinde leisten | zust. Verwaltungsmitarbeiter, Mitglieder des Stadtrates, der Schulverbandsversammlung, der Verbandsversammlung, Rechnungsprüfung |
| Versicherungsfälle | Bearbeitung von Schadensfällen im Bereich Haftpflicht oder Vermögenseigenschaden BGB | Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, SEPA-Mandatsdaten | antragsstellende Bürger, Mitarbeiter | zust. Verwaltungsmitarbeiter, Versicherungen, Rechnungsprüfung |
| Zahlungsverkehr | Auszahlungen, Einzahlungen, Mahnungen, Vollstreckungen, Stundungen, Erlässe GO, KommHV, AO, ZPO | Name, Vorname, SEPA-Mandatsdaten, weitere Kontaktdaten | Bürger, Unternehmen, weitere Personen | zust. Verwaltungsmitarbeiter, evtl. Mitglieder des Stadtrates, der Schulverbandsversammlung, Rechnungsprüfung |
| Steuern, Beiträge und Gebühren | Erhebung der Schulverbandsumlage | Name, Vorname, Anschrift, Steuerdaten, weitere Kontaktdaten, | Mitgliedsgemeinden | zust. Verwaltungsmitarbeiter, Rechnungsprüfung |

Die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistungen oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet Daten von betroffenen Personen ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers sowie entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist. In letzteren Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a DSGVO). Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke und insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien der Daten werden, ohne dass sie im Auftrag oder in diesem Vertrag geregelt sind, nicht erstellt. Sofern Weisungen des Auftraggebers zunächst mündlich erfolgen, sind sie unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

2.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Ist die Rechtmäßigkeit einer Weisung zweifelhaft, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Stehen schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Raum oder nimmt der Auftragnehmer bei weisungsgemäßem Handeln das Risiko einer strafbaren Handlung auf sich, darf er die Umsetzung der Weisung darüber hinaus aussetzen, bis die Parteien eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.

2.3 Der Auftragnehmer gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um einen dem Risiko angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Sofern personenbezogene Daten in Telearbeit und Heimarbeit verarbeitet werden, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Er trifft diese technischen und organisatorischen Maßnahmen so, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicher gestellt sind Die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus den jeweiligen Dienstanweisungen der Stadt Viechtach, insbesondere aus der Allgemeinen Dienstanweisung für die Stadtverwaltung Viechtach (ADO) und der Dienstanweisung für die Nutzung der Informationstechnologie der Stadt Viechtach (DA-IT). Änderungen der getroffenen Maßnahmen durch den Auftragnehmer sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.

2.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte (Art. 28 Abs. 3 Buchst. e DSGVO) und unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, wie etwa bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. f DSGVO).

2.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

2.6 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen.

2.7 Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie einen etwaigen Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftraggeber die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. etwaigen Datenschutzbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

Ansprechpartner des Auftragnehmers:
Datenschutzkoordinator der Stadt Viechtach,
Tel. 09942 / 808-203, rathaus@viechtach.de

Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers:
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter des Landkreises Regen,
Tel. 09921 / 601-372, datenschutz@lra.landkreis-regen.de

2.8 Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist, es sei denn, die Weisung widerspricht etwaigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

2.9 Nach Auftragsende sind Daten, Datenträger sowie sonstige Materialien auf Verlangen und nach Wahl des Auftraggebers entweder zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

2.10 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO, die Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

3.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, falls er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

3.3 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3.4 Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer weisungsberechtigte Personen für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie den Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftragnehmer unverzüglich die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:
Stadtkämmerer der Stadt Viechtach,
Tel. 09942 / 808-200, rathaus@viechtach.de

Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter des Landkreises Regen,
Tel. 09921 / 601-372, datenschutz@lra.landkreis-regen.de

3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden – insbesondere nach Art. 58 Abs. 1 DSGVO – bleiben hiervon unberührt.

4. Anfragen betroffener Personen

Macht eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird dieser die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber auf Basis der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Gemäß Nr. 2.4 dieser Vereinbarung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

5. Kontrollrechte des Auftraggebers

5.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. h DSGVO).

5.2 Sofern einschlägig, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.

5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn und während der Verarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Dies und Maßnahmen nach Nr. 5.4 werden nicht durch die Vorlage von Nachweisen nach Nr. 5.1 ausgeschlossen.

5.4 Inspektionen durch den Auftraggeber oder durch einen von diesem beauftragten Prüfer werden grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlauffrist zu den üblichen Geschäftszeiten durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung abhängig zu machen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Auftraggeber oder ein von diesem beauftragter Prüfer im Rahmen seiner Inspektion auch Kenntnis von Daten erlangt, die der Auftragnehmer im Auftrag eines anderen Verantwortlichen verarbeitet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein von ihm beauftragter Prüfer in keinem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer steht.

6. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

6.1 Ein Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer trägt bei der Auswahl eines Subunternehmers insbesondere Sorge dafür, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt. Nicht als Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausgeschlossen ist), Reinigungskräfte und Prüfer. Der Auftragnehmer trifft mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang schriftliche Vereinbarungen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten und behält sich Kontrollmaßnahmen vor, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

6.2 Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung dem Subunternehmer wirksam aufzuerlegen. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

6.3 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Abschnitt vertraglich auferlegt wurden.

6.4 Der Auftragnehmer nimmt keinen Subunternehmer ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung in Anspruch. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die bereits bei Abschluss dieses Vertrags bestehenden Subunternehmer vorab mit.

6.5 Weitere Subunternehmer:

Gemäß den vorgenannten Regelungen erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 Abs. 2 DSGVO in Anspruch zu nehmen (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 DSGVO). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühzeitig, wenn er Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Information über die Änderungen schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer einzulegen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, erfolgt eine Einschränkung oder Beendigung der Auftragsverarbeitung.

6.6 Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind und der Auftraggeber vorab zustimmt.

7. Haftung und Schadensersatz

Die Vertragsparteien haften entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. gegenüber betroffenen Personen gemäß Art. 82 DSGVO.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn die Daten des Auftraggebers durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter beim Auftragnehmer gefährdet werden. Der Auftragnehmer informiert in diesem Fall alle Beteiligten unverzüglich darüber, dass das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.

8.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen oder in einem elektronischen Format abgefassten Vereinbarung, die den ausdrücklichen Hinweises darauf enthält, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Regelung oder Ergänzung der bestehenden Regelung vereinbaren, die die unwirksame oder undurchführbare Regelung in einer Art und Weise ersetzt bzw. ergänzt, die der ursprünglich von den Parteien bei Abfassung dieser Anlage beabsichtigten Regelung am nächsten kommt, hätten sie denn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch für Regelungslücken.

Az. 20-050-1

**Zweckvereinbarung über die Übertragung von Verwaltungs-, Geschäftsstellen- und technischer Aufgaben des Zweckverbandes Industriegebiet Reichsdorf Nord auf die Stadt Viechtach**

Gemäß Art. 8 Absatz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1, sowie Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 und 3 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, sowie Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die oben genannte Zweckvereinbarung und die Genehmigung hierzu im Amtsblatt des Landkreise Regen bekannt gemacht.

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Die, vom Stadtrat der Stadt Viechtach in seiner Sitzung vom 06.10.2026 und ebenso von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet Reichsdorf Nord in deren Sitzung vom 13.10.2026, beschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungs-, Geschäftsstellen- und technischen Aufgaben des Zweckverbandes auf die Stadt wird

   **rechtsaufsichtlich genehmigt**.

2. Die Zweckvereinbarung und deren Genehmigung werden vom Landratsamt im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.

3. Für diesen Bescheid und die Veröffentlichung im Amtsblatt werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, den 20.10.2026
LANDRATSAMT REGEN

*gez.*
Kraus
Regierungsdirektor

**Zweckvereinbarung über die Übertragung von Verwaltungs-, Geschäftsstellen- und technischen Aufgaben des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD auf die Stadt Viechtach (Kostenerstattungszweckvereinbarung ZWIG – KEZ ZWIG)**

Zwischen der

**Stadt Viechtach**
vertreten durch den ersten Bürgermeister Hans Greil
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
vorbehaltlich eines zustimmenden Stadtratsbeschlusses
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem

**Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD**
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herbert Preuß
Geschäftsstelle bei der Stadt Viechtach
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung
- nachfolgend „Zweckverband“ genannt -

wird folgende

**Zweckvereinbarung**

gemäß Art. 1 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Verbandssatzung[1] geschlossen:

**§ 1**
**Delegierende Übertragung der Verwaltung**

(1) [1]Der Zweckverband überträgt der Stadt gemäß Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 KommZG mit befreiender Wirkung die nachfolgend bezeichneten Verwaltungs- und Teilaufgaben. [2]Die Übertragung umfasst insbesondere:

a) die Führung der Geschäftsstelle und die gesamte laufende Verbandsverwaltung,

b) die Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden,

c) Haushaltsplanung, Haushaltsvollzug und Finanzverwaltung,

d) Kassen- und Rechnungswesen einschließlich Zahlungsverkehr,

e) Erstellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses,

f) Personal- und Organisationsangelegenheiten,

g) IT-Support und Digitalisierung,

[1] Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung ZWIG – VS ZWIG) vom 16.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 22 vom 15.12.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2026 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. … vom …)

h) Vergabe-, Beschaffungs- und Vertragsverwaltung,

i) Förder- und Zuschussangelegenheiten,

j) Versicherungsangelegenheiten,

k) administrative Liegenschaftsverwaltung,

l) die verwaltungsmäßige Abwicklung und Abrechnung der Aufgaben des Zweckverbandes,

m) die laufende technische Unterhaltung und Betreuung der Liegenschaften und Einrichtungen des Zweckverbandes,

n) Pflege-, Kontroll-, Wartungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Liegenschaften und Einrichtungen,

o) die Koordination und Begleitung von Reparatur-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie

p) die sonstigen mit den vorstehenden Aufgaben unmittelbar zusammenhängenden laufenden Verwaltungs- und technischen Tätigkeiten.

(2) Soweit die in Abs. 1 übertragenen Aufgaben Aufgaben oder Teilaufgaben betreffen, für die nach der Verbandssatzung eine Übertragung auf ein Verbandsmitglied zulässig ist, werden auch die zur eigenverantwortlichen Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse nach Maßgabe des Art. 8 KommZG auf die Stadt übertragen.

(3) [1]Die Übertragung nach dieser Zweckvereinbarung erfolgt nicht als bloße Beauftragung der Stadt als Erfüllungsgehilfin des Zweckverbandes und insbesondere nicht als bloße Bereitstellung oder Gestellung von Personal. [2]Soweit die Verbandssatzung die Möglichkeit vorsieht, ein Verbandsmitglied unter Verbleib der Aufgaben und Befugnisse beim Zweckverband lediglich mit der Durchführung einzelner Tätigkeiten zu beauftragen, findet diese Regelung auf die nach dieser Zweckvereinbarung delegierend übertragenen Aufgaben keine Anwendung.

(4) [1]Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung gehen die Durchführung, die organisatorische Zuständigkeit und die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben auf die Stadt über. [2]Der Zweckverband wird insoweit von der eigenen Durchführung der übertragenen Aufgaben befreit. [3]Die Stadt nimmt die übertragenen Aufgaben in eigener organisatorischer Verantwortung wahr und entscheidet insbesondere über den hierfür erforderlichen Einsatz eigener Beschäftigter sowie die interne Geschäftsverteilung.

(5) [1]Beschäftigte der Stadt, die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben eingesetzt werden, bleiben ausschließlich Beschäftigte der Stadt. [2]Ihr Einsatz erfolgt zur Erfüllung der auf die Stadt übertragenen Aufgaben und stellt keine zeitanteilige Zurverfügungstellung von Dienstkräften gemäß Art. 7 Abs. 4 KommZG und keine Personalgestellung an den Zweckverband dar. [3]Eine fachliche Weisungsbefugnis des Zweckverbandes gegenüber den eingesetzten städtischen Beschäftigten besteht hinsichtlich der nach dieser Vereinbarung delegierend übertragenen Aufgaben nicht. [4]Gesetzliche und organschaftliche Entscheidungsbefugnisse des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung bleiben unberührt.

(6) [1]Für die Entscheidung des Zweckverbandes zur Aufgabenübertragung ist von maßgeblicher Bedeutung, dass die Stadt die bezeichneten Aufgaben mit befreiender Wirkung, eigener

Zuständigkeit und eigener organisatorischer Verantwortung übernimmt. [2]Die Aufgabenübertragung dient der dauerhaften Bündelung von Verwaltungsstrukturen, Fachwissen, Personal und technischer Infrastruktur bei der Stadt.

(7) [1]Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden, insbesondere für Grundsatzentscheidungen, Satzungsrecht, Haushaltsbeschlüsse und sonstige den Verbandsorganen vorbehaltene Entscheidungen, bleiben unberührt. [2]Die Stadt bereitet solche Entscheidungen verwaltungsmäßig vor und vollzieht sie nach Beschlussfassung.

(8) Die Zweckvereinbarung regelt in Anlage 1 die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Art. 28 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

## § 2
## Kostenersatz

(1) [1]Für die Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben leistet der Zweckverband der Stadt einen jährlichen Kostenersatz. [2]Der Kostenersatz dient ausschließlich der Deckung des nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechneten Aufwands. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.

(2) [1]Für den Bereich der allgemeinen Verwaltung werden insbesondere berücksichtigt: [2]

tatsächlich entstandene Personalaufwendungen einschließlich Sozialleistungen, Versorgungsleistungen, Beihilfen und sonstiger Arbeitgeberleistungen, zuzüglich angemessener Sach- und Arbeitsplatzkosten einschließlich Raumkosten, Büroausstattung, Geschäftskosten, Telekommunikations- und IT-Kosten, zuzüglich angemessener Verwaltungsgemeinkosten für Steuerungsdienste, zentralen Service und sonstige Querschnittsbereiche.

[2]Soweit Beschäftigte sowohl für Aufgaben der Stadt als auch für die nach dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben eingesetzt werden, wird der auf die übertragenen Aufgaben entfallende Kostenanteil nach sachgerechten Verteilungsschlüsseln, insbesondere Zeitanteilen, Fallzahlen oder anderen geeigneten Bezugsgrößen, ermittelt.

(3) [1]Für die nach § 1 übertragenen technischen Aufgaben werden berücksichtigt:

a) die auf die übertragenen Aufgaben entfallenden Personalaufwendungen des technischen Personals,

b) die tatsächlich entstandenen Materialkosten,

c) die auf den Einsatz von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen entfallenden Kosten einschließlich angemessener kalkulatorischer Kosten sowie

d) sonstige unmittelbar durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verursachte Sach- und Betriebskosten.

[2]Die Ermittlung kann anhand dokumentierter Einsatzzeiten und sachgerechter Verrechnungssätze erfolgen. [3]Die Verwendung von Arbeitszeit- oder Einsatzaufzeichnungen dient ausschließlich der verursachungsgerechten Ermittlung des Kostenanteils der

[2] Die Berechnung orientiert sich an der Veröffentlichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) in seinem Geschäftsbericht 2023 (S. 22 ff.) sowie den Veröffentlichungen „Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes“ der Gemeindekasse (GK).

übertragenen Aufgabe. Hierdurch wird keine gesonderte Personal-, Geräte-, Maschinen- oder Fahrzeugüberlassung begründet.

(4) [1]Nicht von § 1 erfasste Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband die Stadt lediglich im Einzelfall beauftragt, sind nicht Bestandteil dieses Kostenersatzes. [2]Ihre umsatzsteuerliche Behandlung ist gesondert zu beurteilen.

(5) [1]Die Stadt erstellt für jedes Kalenderjahr eine Gesamtabrechnung über die Aufwendungen für die übertragenen Aufgaben. [2]Auf den voraussichtlichen Jahresbetrag können angemessene vierteljährliche Abschlagszahlungen erhoben werden. [3]Eine gesonderte Abrechnung einzelner Beschäftigter als Personalgestellung erfolgt nicht.

(6) [1]Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Stadt bei der Wahrnehmung der nach § 1 wirksam mit befreiender Wirkung übertragenen gesetzlichen Aufgaben bzw. Teilaufgaben unter den Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nicht unternehmerisch tätig wird. [2]Der darauf entfallende Kostenersatz wird grundsätzlich ohne gesonderten Ausweis von Umsatzsteuer abgerechnet. [3]Sollte die zuständige Finanzbehörde oder ein Gericht für einzelne oder sämtliche nach dieser Zweckvereinbarung abgerechneten Leistungen verbindlich eine Umsatzsteuerpflicht feststellen, ist die Stadt berechtigt und verpflichtet, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer abzurechnen.

## § 3
## Salvatorische Klausel; Schiedsstelle

(1) [1]Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so hat das auf die Gültigkeit der übrigen keinen Einfluss. [2]Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinne entsprechende gültige zu ersetzen.

(2) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Regen) angerufen werden.

## § 4
## Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Geltungsdauer; Kündigung

(1) [1]Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2027 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung über die Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD an die Stadt Viechtach (Kostenerstattungsvereinbarung ZWIG) vom 06.10./09.10.2026 außer Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) [1]Sie kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. [2]Soweit kommunalrechtlich eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit erforderlich ist, kann sie darüber hinaus mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. [3]Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Änderungen, Aufhebung und Kündigung der Zweckvereinbarung richten sich ergänzend nach Art. 14 KommZG.

(5) Die Zweckvereinbarung ist der Rechtsaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 12 KommZG anzuzeigen bzw., soweit Befugnisse auf die Stadt übergehen, zur Genehmigung vorzulegen.

Viechtach, 13.10.2026
**STADT VIECHTACH**

*gez.*

Hans Greil
Erster Bürgermeister

Viechtach, 13.10.2026
**ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD**

*gez.*

Herbert Preuß
Verbandsvorsitzender

**Anlage 1**
**Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Verantwortlicher (nachfolgend Auftraggeber genannt):
**Zweckverband Industriegebiet REICHDSORF NORD**

Auftragsverarbeiter (nachfolgend Auftragnehmer genannt):
**Stadt Viechtach**

**Präambel**

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten für den Auftraggeber verarbeiten.

**1. Gegenstand, Zweck und Art der Auftragsverarbeitung**

| **Gegenstand** | **Zweck** | **Art der verarbeitenden personenbezogenen Daten** | **Kategorien der betroffenen Personen** | **Kategorie d. Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschl. Empfänger in Drittländern od. internat. Organisationen** |
|---|---|---|---|---|
| Auftragsvergaben | Abwicklung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen DSGVO | Unternehmensdaten, Anschrift, Name, Vorname, Tel.Nr. E-Mail, Auskünfte aus Gewerbezentralregister | Auftragnehmer | zust. Verwaltungsmitarbeiter, Ing.Büros |
| Bearbeitung von Eingaben und Anfragen | Bearbeitung von Eingaben und Anfragen BayDSG-E | Angaben des Bürgers/der sonstigen Anfragenden; hausinterne Stellungnahmen und Beurteilungen; ggf. Stellungnahmen beteiligter Stellen, Antwortschreiben | Bürger, Mandatsträger und sonstige Personen, die sich an den Zweckverband wenden | Stellen, deren Stellungnahmen eingeholt werden, zuständige Mitarbeiter |
| freiwillige Leistungen, Förderprogramme | Gewährung von freiwilligen Zuschüssen, GO, KommHV, Förderrichtlinien, Satzungen | Name, Vorname, Unternehmensbezeichnung, Verein, Anschrift, weitere Kontaktdaten, SEPA-Mandatsdaten | Antragsteller, Vereinsvorsitzende | zust. Verwaltungsmitarbeiter, ggf. Mitglieder der Verbandsversammlung, von Behörden |
| Sitzungsverwaltung, Sitzungsladung | Organisation und Durchführung sämtlicher Sitzungen und Mandatsträgerverwaltung, Abrechnung Sitzungsgelder und Entschädigungen GO, Ortsrecht, GeschO Schulverbandssatzung | Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, Fraktionszugehörigkeit, SEPA- Mandatsdaten, Abwesenheitsgründe bei Sitzungen, ggf. Foto | Mitglieder der Verbandsversammlung , betroffene Verwaltungsmitarbeiter | zust. Verwaltungsmitarbeiter, Mitglieder der Verbandsversammlung, Öffentlichkeit (Einsichtnahme in Sitzungsniederschriften und Veröffentlichungen im Internet) |
| Statistische Zwecke | Analyse der Nutzung des Websiteangebots GO | Anonymisierte IP-Adressen der Nutzer | Nutzer des Websiteangebots des Zweckverbands | zust. Verwaltungsmitarbeiter |

| Gegenstand | Zweck | Art der verarbeitenden personenbezogenen Daten | Kategorien der betroffenen Personen | Kategorie d. Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschl. Empfänger in Drittländern od. internat. Organisationen |
|---|---|---|---|---|
| Führung Inventarverzeichnisse und Anlagenachweise | Übersicht über den Bestand an Inventar, Vermögensverwaltung GO, KommHV-Kameralistik | Name, Vorname, Organisationseinheit, Zi.Nr. ggf. weitere Kontaktdaten, Funktion | Mitarbeiter | zust. Verwaltungsmitarbeiter |
| Informations- und Kommunikationstechnik | Nutzerverwaltung, Überprüfung Nutzungsverhalten; Auswertungen zur Erreichbarkeit DSGVO | Name, Vorname, Organisationseinheit, weitere Kontaktdaten | Mitarbeiter | zust. Verwaltungsmitarbeiter |
| Interne Organisation | Organigramme, Geschäftsverteilungspläne, Telefonverzeichnisse, Telefonvermittlung DSGVO | Name, Vorname, Organisationseinheit, Zi.Nr. weitere Kontaktdaten, Funktion | Mitarbeiter | Mitarbeiter, Bürger, Geschäftspartner, externe Dienstleister |
| Kontaktdatenverwaltung | Verwaltung von Grunddaten von Personen, die mit dem Zweckverband in Kontakt stehenDSGVO | Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, ggf. Funktion, ggf. Geburtsdatum, Unternehmens- und Vereinsdaten | Mitarbeiter, Mitglieder der Verbandsversammlung, Beirats-, Lenkungs-, Projekt- und Arbeitsgruppenmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen, weitere Mandatsträger, alle Personen und Unternehmen mit Bezug zum Zweckverband | zust. Verwaltungsmitarbeiter |
| Miet- und Pachtverträge | Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken, | Name, Vorname, Anschrift, Geb.Datum, weitere Kontaktdaten | Bürger, Unternehmen, Vereine etc. | zust. Verwaltungsmitarbeiter |
| Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt | Hompage- und Print-Produkte-ErstellungBGB, BayPrG, TDG, MDStV, UrhG | Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, Funktion | Mitarbeiter, Mitglieder der Verbandsversammlung und ehrenamtlich für den Zweckverband Tätige, Bürger | alle Besucher der Homepage, Bürger, Behörden, Institutionen, Vereine und Verbände, Organisationen, Einrichtungen, usw., Medien und Öffentlichkeit |
| Rechnungs- und Anordnungswesen, Allgemeine Finanzwirtschaft, Haushaltswesen, Jahresrechnung, Zuweisungen, Förderungen, Statistik, Stundungsanträge | GO, KommHV-Kameralistik, VVKommHSySt-D, KG, BayVwVfG, BGB, GBO, KAG, FAG, AO, BV, GG, | Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Grundstücksdaten | Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Bürger, Unternehmen, weitere Personen | Schulverbandsversammlung, sowie Einzelfallentscheidung gemäß Datenschutz, zust. Verwaltungsmitarbeiter, Rechnungsprüfung |
| Versicherungsfälle | Bearbeitung von Schadensfällen im Bereich Haftpflicht oder Vermögenseigenschaden BGB | Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten, SEPA-Mandatsdaten | antragsstellende Bürger, Mitarbeiter | zust. Verwaltungsmitarbeiter, Versicherungen, Rechnungsprüfung |
| Zahlungsverkehr | Auszahlungen, Einzahlungen, Mahnungen, Vollstreckungen, Stundungen, Erlässe GO, KommHV, AO, ZPO | Name, Vorname, SEPA-Mandatsdaten, weitere Kontaktdaten | Bürger, Unternehmen, weitere Personen | zust. Verwaltungsmitarbeiter, evtl. Mitglieder des Stadtrates, der Schulverbandsversammlung, Rechnungsprüfung |

| Gegenstand | Zweck | Art der verarbeitenden personenbezogenen Daten | Kategorien der betroffenen Personen | Kategorie d. Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschl. Empfänger in Drittländern od. internat. Organisationen |
|---|---|---|---|---|
| Steuern, Beiträge und Gebühren | Erhebung von Steuererstattungen und Umlagen nach der Verbandssatzung (Grunderwerbssteueranteil, Umlage, Gewerbesteuererstattungen) und Erschließungsbeiträgen nach der Erschließungsbeitragssatzung KAG, Ortsrecht, BauGB | Name, Vorname, Anschrift, Steuerdaten, weitere Kontaktdaten, Grundstücksdaten (ALKIS), SEPA-Mandatsdaten | Bürger, Unternehmen, Behörden, Vereine etc. | zust. Verwaltungsmitarbeiter, Rechnungsprüfung |

Die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistungen oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet Daten von betroffenen Personen ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers sowie entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist. In letzteren Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a DSGVO). Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke und insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien der Daten werden, ohne dass sie im Auftrag oder in diesem Vertrag geregelt sind, nicht erstellt. Sofern Weisungen des Auftraggebers zunächst mündlich erfolgen, sind sie unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

2.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Ist die Rechtmäßigkeit einer Weisung zweifelhaft, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Stehen schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Raum oder nimmt der Auftragnehmer bei weisungsgemäßem Handeln das Risiko einer strafbaren Handlung auf sich, darf er die Umsetzung der Weisung darüber hinaus aussetzen, bis die Parteien eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.

2.3 Der Auftragnehmer gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um einen dem Risiko angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Sofern personenbezogene Daten in Telearbeit und Heimarbeit verarbeitet werden, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Er trifft diese technischen und organisatorischen Maßnahmen so, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicher gestellt sind Die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus den jeweiligen Dienstanweisungen der Stadt Viechtach, insbesondere aus der Allgemeinen Dienstanweisung für die Stadtverwaltung Viechtach (ADO) und der Dienstanweisung für die Nutzung der Informationstechnologie der Stadt Viechtach (DA-IT). Änderungen der getroffenen Maßnahmen durch den Auftragnehmer sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.

2.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte (Art. 28 Abs. 3 Buchst. e DSGVO) und unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, wie etwa bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. f DSGVO).

2.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

2.6 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen.

2.7 Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie einen etwaigen Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftraggeber die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. etwaigen Datenschutzbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

Ansprechpartner des Auftragnehmers:
Datenschutzkoordinator der Stadt Viechtach,
Tel. 09942 / 808-203, rathaus@viechtach.de

Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers:
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter des Landkreises Regen,
Tel. 09921 / 601-372, datenschutz@lra.landkreis-regen.de

2.8 Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist, es sei denn, die Weisung widerspricht etwaigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

2.9 Nach Auftragsende sind Daten, Datenträger sowie sonstige Materialien auf Verlangen und nach Wahl des Auftraggebers entweder zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

2.10 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, den

Auftraggeber bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO, die Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

3.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, falls er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

3.3 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3.4 Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer weisungsberechtigte Personen für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie den Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftragnehmer unverzüglich die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:
Stadtkämmerer der Stadt Viechtach,
Tel. 09942 / 808-200, rathaus@viechtach.de

Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter des Landkreises Regen,
Tel. 09921 / 601-372, datenschutz@lra.landkreis-regen.de

3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden – insbesondere nach Art. 58 Abs. 1 DSGVO – bleiben hiervon unberührt.

4. Anfragen betroffener Personen

Macht eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird dieser die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber auf Basis der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Gemäß Nr. 2.4 dieser Vereinbarung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

5. Kontrollrechte des Auftraggebers

5.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. h DSGVO).

5.2 Sofern einschlägig, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.

5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn und während der Verarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Dies und Maßnahmen nach Nr. 5.4 werden nicht durch die Vorlage von Nachweisen nach Nr. 5.1 ausgeschlossen.

5.4 Inspektionen durch den Auftraggeber oder durch einen von diesem beauftragten Prüfer werden grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlauffrist zu den üblichen Geschäftszeiten durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung abhängig zu machen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Auftraggeber oder ein von diesem beauftragter Prüfer im Rahmen seiner Inspektion auch Kenntnis von Daten erlangt, die der Auftragnehmer im Auftrag eines anderen Verantwortlichen verarbeitet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein von ihm beauftragter Prüfer in keinem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer steht.

6. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

6.1 Ein Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer trägt bei der Auswahl eines Subunternehmers insbesondere Sorge dafür, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt. Nicht als Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausgeschlossen ist), Reinigungskräfte und Prüfer. Der Auftragnehmer trifft mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang schriftliche Vereinbarungen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten und behält sich Kontrollmaßnahmen vor, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

6.2 Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung dem Subunternehmer wirksam aufzuerlegen. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

6.3 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Abschnitt vertraglich auferlegt wurden.

6.4 Der Auftragnehmer nimmt keinen Subunternehmer ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung in Anspruch. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die bereits bei Abschluss dieses Vertrags bestehenden Subunternehmer vorab mit.

6.5 Weitere Subunternehmer:

Gemäß den vorgenannten Regelungen erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 Abs. 2 DSGVO in Anspruch zu nehmen (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 DSGVO). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühzeitig, wenn er Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Information über die Änderungen schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer einzulegen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, erfolgt eine Einschränkung oder Beendigung der Auftragsverarbeitung.

6.6 Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind und der Auftraggeber vorab zustimmt.

7. Haftung und Schadensersatz

Die Vertragsparteien haften entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. gegenüber betroffenen Personen gemäß Art. 82 DSGVO.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn die Daten des Auftraggebers durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter beim Auftragnehmer gefährdet werden. Der Auftragnehmer informiert in diesem Fall alle Beteiligten unverzüglich darüber, dass das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.

8.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen oder in einem elektronischen Format abgefassten Vereinbarung, die den ausdrücklichen Hinweises darauf enthält, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Regelung oder Ergänzung der bestehenden Regelung vereinbaren, die die unwirksame oder undurchführbare Regelung in einer Art und Weise ersetzt bzw. ergänzt, die der ursprünglich von den Parteien bei Abfassung dieser Anlage beabsichtigten Regelung am nächsten kommt, hätten sie denn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch für Regelungslücken.